

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/3453 —

**Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. November 1991 –
Zur Lage der Kurden nach dem Golfkrieg**

Am 7. November 1991 stimmte der Deutsche Bundestag der Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses zu, die sich mit der Lage der Kurden nach Ende des Golfkrieges beschäftigte.

In Punkt 6 der Beschlußempfehlung (Drucksache 12/1362) heißt es: „In der Bundesrepublik Deutschland lebt eine große Gruppe von Kurden. Auch ihnen muß die Möglichkeit zur Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität gegeben werden.“

Interessenvertretungen der etwa 350 000 in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden sprechen sich in diesem Zusammenhang für muttersprachlichen Unterricht in der Schule, soziale Betreuung und Beratung in der Muttersprache, Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Muttersprache, eine Anerkennung als eigene Minderheit und die Unterstützung des Anspruchs auf Selbstbestimmung aus.

Vorbemerkung

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage ist festzustellen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden nicht als nationale Minderheit betrachtet werden können. Die Gruppe der Kurden in der Bundesrepublik Deutschland kann schon deshalb nicht als nationale Minderheit gelten, weil ihre Mitglieder in der Mehrzahl weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch traditionell in einem geschlossenen Siedlungsgebiet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Lediglich Dänen und Sorben stellen nationale Minderheiten im Rechtssinne dar und genießen deshalb in der Bundesrepublik Deutschland einen speziellen Minderheitenstatus.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 16. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Regierungen der Staaten, in denen Kurden traditionell leben, immer wieder aktiv für eine Verbesserung der politischen Lage der Kurden ein. Dabei macht sie den Anspruch der Kurden auf Minderheitenschutz und die Wahrung ihrer kulturellen Identität unmißverständlich deutlich. Bestrebungen, die gegen die Integrität dieser Staaten gerichtet sind, unterstützt die Bundesregierung jedoch nicht.

1. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die in Punkt 6 der Beschlußempfehlung beschriebenen Möglichkeiten zur Bewahrung und Entfaltung der kulturellen Identität der Kurden auch in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen?

Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden genießen wie alle anderen Ausländer im Rahmen unserer Rechtsordnung das Recht, ihre kulturelle Identität zu bewahren und ungehindert zu entfalten. Die Bundesregierung garantiert und respektiert das kulturelle Eigenleben aller Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Ob und in welcher Art und Weise die Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland ihr kulturelles Eigenleben entfalten und gestalten, unterliegt der freien Entscheidung der jeweiligen fremden Volksgruppe. Die Bundesregierung enthält sich jeglicher Eingriffe in das kulturelle Eigenleben der fremden Volksgruppen. Dies gilt auch für die Kurden in der Bundesrepublik Deutschland.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. Mai 1992 (Drucksache 12/2588) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Bewahrung und Entfaltung der kulturellen Identität der Kurden – Drucksache 12/2392 – Bezug genommen.

2. In welcher Höhe standen im Haushaltsjahr 1992 Mittel für die unter Frage 1 erfragten Maßnahmen zur Verfügung?

Im Haushaltsjahr 1992 standen Mittel für die unter Frage 1 erfragten Maßnahmen nicht zur Verfügung.

3. Welche Mittel sind 1993 für diese Maßnahmen eingeplant?

Mittel sind 1993 für diese Maßnahmen nicht eingeplant.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Erlernen und Sprechen der Muttersprache eine wichtige Voraussetzung für die Pflege bzw. Entwicklung einer kulturellen Identität darstellt?
7. Sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Mittel für funktionierende oder zu entwickelnde Modelle der muttersprachlichen Betreuung kurdischer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Erlernen und Sprechen der Muttersprache eine wichtige Voraussetzung für die Pflege bzw. Entwicklung einer kulturellen Identität ist. Allerdings sollte auch zu einem frühest möglichen Zeitpunkt mit dem Erlernen und Sprechen der Sprache des Gastlandes begonnen werden, um eine drohende Isolation zu verhindern. Durch die Wahrnehmung der Bildungsangebote des Gastlandes wird die schulische und berufliche Integration erleichtert.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt jährlich erhebliche Mittel zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration ausländischer Arbeitnehmer zur Verfügung. Unter anderem wurden 1992 hiervon Sprachkurse des Sprachverbandes „Deutsch für ausländische Arbeitnehmer“ in Höhe von ca. 35 Mio. DM gefördert. Türkische Bürger stellen hierbei das Grös der Teilnehmer (1991: ca. 56 000 Teilnehmer).

Muttersprachliche Kurse werden über den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nicht gefördert, da dies die angestrebte Integration der ausländischen Mitbürger in der Regel nicht fördert. Es ist auch künftig nicht beabsichtigt, Sprachförderungsmaßnahmen für einzelne Völkergruppen aus den Reihen ausländischer Arbeitnehmer bzw. in deren Muttersprache zu fördern.

5. Hält es die Bundesregierung für angemessen, in Zusammenarbeit mit Landesregierungen in Städten mit starkem kurdischen Bevölkerungsanteil bereits im Rahmen der Schulerziehung Möglichkeiten zur Pflege der kurdischen Sprache zu schaffen?

Fragen der Schulerziehung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Ob und inwieweit es angemessen ist, im Rahmen der Schulerziehung Möglichkeiten zur Pflege der kurdischen Sprache zu schaffen, müssen daher die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten allein entscheiden.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine muttersprachliche Betreuung von Asylbewerbern integrationsfördernd wirken und auf Mißverständnissen und Unkenntnis beruhende gegenseitige Ablehnung zwischen Kurden und Deutschen abbauen helfen kann?

Die Frage der Betreuung von Asylbewerbern fällt ebenso wie die Frage von deren Aufnahme und Unterbringung in die Kompetenz der Länder.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß aus der Sicht der Bundesregierung integrationsfördernde Maßnahmen für Asylbewerber, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich wegen der geringen Anerkennungsquote nicht als sinnvoll erachtet werden.

8. Wie viele kurdischsprachige Publikationen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele kurdischsprachige Publikationen es in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Im übrigen wird im Hinblick auf das Grundrecht der Pressefreiheit auch hier auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. Mai 1992 (Drucksache 12/2588) verwiesen.

9. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland kurdischsprachige Rundfunk- bzw. Fernsehsendungen?
Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen wären sie zu entwickeln?

Bei den Rundfunkanstalten des Bundesrechts Deutschlandfunk und Deutsche Welle sowie beim RIAS Berlin gibt es keine kurdischsprachigen Hörfunk- oder Fernsehsendungen.

Ob die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF kurdischsprachige Sendungen ausstrahlen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Hinsichtlich der Entwicklung solcher Programme hat die Bundesregierung mangels Zuständigkeit keinen Einfluß.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen kurdischsprachige Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt werden könnten, ist darauf hinzuweisen, daß das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG jegliche staatliche Einflußnahme verbietet.

Nur durch diese Unabhängigkeit wird der Rundfunk in die Lage versetzt, freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu gewährleisten (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 – 1 BvL 89/78, BVerfGE 57, 295/320).

Jeder Versuch, auf die Medien Einfluß zu nehmen – in welcher Weise, Richtung und Absicht auch immer –, würde einen Eingriff in die Presse- und Rundfunkfreiheit darstellen. Kurdischsprachige Rundfunkprogramme können deswegen durch staatliche Stellen weder initiiert noch gefördert werden.

10. Hat der Beschluß der Bundesregierung von 1985 (Drucksache 10/3798), kurdische und armenische Gruppen nicht mit Bundesmitteln zu fördern, immer noch Gültigkeit?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 9. September 1985 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD festgestellt, daß sie die Aktivitäten kurdischer oder armenischer Gruppen nicht mit Bundesmitteln fördert. Sie hat dazu die politischen und grundsätzlichen Schwierigkeiten erläutert, die bei einer Förderung einzelner ausländischer Gruppen aus ihrer Sicht auftreten könnten. Diese Bewertung hat nach Auffassung der Bundesregierung nach wie vor Gültigkeit.

11. Wie beurteilt die Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit diesem Beschluß die Anträge auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der kurdischen Immigrantinnen-Organisationen?

Die Bundesanstalt für Arbeit weist auf den Zweck der Integrationspolitik hin, ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien das Einleben in die deutschen Lebensverhältnisse zu erleichtern. Daher ist bei Anträgen auf Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) kurdischer Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Tätigkeiten, die als ABM gefördert werden sollen, integrationsfördernd oder integrationshemmend wirken.

Unter dieser Voraussetzung hält die Bundesanstalt für Arbeit auch Arbeiten, die kurdische Organisationen, die sich für kurdische Arbeitnehmer einsetzen, durchführen, als ABM aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung dann für förderungswürdig, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist. Sie legt als Eignungskriterien der Beurteilung insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung seitens des Antragstellers zugrunde.

12. Falls der in Frage 10 erwähnte Beschluß nach wie vor gültig ist, wie ist er mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. November 1991 in Einklang zu bringen?

Die in Frage 10 erwähnte Antwort steht nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Widerspruch zum Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. November 1991.

In Punkt 6 der in der Frage erwähnten Beschlußempfehlung hat der Deutsche Bundestag vor dem Hintergrund der Situation der Kurden nach dem Golfkrieg erklärt und bekräftigt, daß den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden die Möglichkeit zur Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität gegeben werden muß. Diese Möglichkeit zur Betätigung wird den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden, soweit sie nicht gegen unsere Rechtsordnung verstoßen, voll garantiert. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

